

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/558 –**

Überblick über das Ausmaß von Lebendtiertransporten zum Zwecke der Schlachtung auf den Balkan und in den Nahen und Mittleren Osten sowie nach Nordafrika

Vorbemerkung der Fragesteller

In unserer mitteleuropäisch geprägten Kultur genießt der Umgang mit Tieren einen hohen Stellenwert, was auch im Grundgesetz, Artikel 20a, zum Ausdruck kommt. Die Fragesteller betrachten mit Sorge, dass Schutzmechanismen zum Wohle von insbesondere Nutztieren spätestens nach Verlassen der „europäischen Binnengrenzen“ minimiert bzw. sogar aufgehoben sind (www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html).

1. Wie viele lebende Schlachttiere (Rinder, Schafe, Mastgeflügel) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2012 und heute aus der Bundesrepublik Deutschland in die Staaten/Gebiete Türkei, Albanien, Mazedonien, Kosovo, Syrien, Irak, Libanon, Israel, Palästinensische Autonomiegebiete, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien, Marokko, Sudan, Saudi-Arabien, Jordanien, Vereinigte Arabische Emirate, Katar, Oman, Jemen, Iran, Aserbaidschan, Turkmenistan, Tadschikistan und Kasachstan exportiert (bitte nach Bundesländern, Nutztierarten und Jahren aufschlüsseln)?

Der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Nutztiere zu entnehmen, die – entsprechend der Klassifizierung in der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes – als zum Zwecke der Schlachtung deklariert aus Deutschland in Drittländer geliefert wurden. Die Tabelle enthält lediglich diejenigen in der Frage aufgeführten Länder, in die während des Zeitraums 2012 bis 2017 Schlachtrinder, -schafe oder -geflügel geliefert wurden. Daten zur Anzahl der gehandelten Schlachttiere nach Bundesländern werden in den Datenbanken des Statistischen Bundesamtes und von EUROSTAT nicht ausgewiesen.

Tierkategorie/Land ¹⁾	2012	2013	2014	2015	2016	Jan.-Nov. 2017 ²⁾
	Anzahl Tiere					
Schlachtrinder (0102 29 21, 0102 29 41, 0102 29 51, 0102 29 61, 0102 29 91)						
Drittländer insgesamt	1.645	221	577	571	414	-
dar. Libanon	280	193	564	571	253	-
Libyen	1.197	-	-	-	-	-
Tunesien	-	-	-	-	128	-
Marokko	-	-	-	-	33	-
Schlachtschafe (0104 10 30, 0104 10 80)						
Drittländer insgesamt	20	370	21	20	344	317
dar. Libanon	-	270	-	-	-	-
Schlachtgeflügel (0105 94 00, 0105 99 10, 0105 99 20, 0105 99 30, 0105 99 50)						
Drittländer insgesamt	20	-	-	46	-	-
dar. Vereinigte Arabische Emirate	20	-	-	-	-	-

Anmerkung: Die den in Klammern angegebenen Warennummern zugeordneten Tierkategorien sind dem vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2018, zu entnehmen.

1) Ohne Schiffs-/Luftfahrzeugbedarf.- 2) Vorläufige Daten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl toter, dehydrierter oder verletzter Tiere bei Tiertransporten seit 2012 in diese Länder/Gebiete aus der Bundesrepublik Deutschland entwickelt (www.nzz.ch/panorama/das-leiden-der-tiere-im-niemandsland-1.18698165) (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/14718 verwiesen.

- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Wartezeiten von Lebeltiertransporten an der türkisch-bulgarischen Grenze seit 2012 entwickelt?

Zu den erfragten Wartezeiten liegt der Bundesregierung keine Statistik vor. Im Rahmen einer „Fact-Finding Mission“ hat die Europäische Kommission im September des Jahres 2017 festgestellt, dass für die Grenzpassage mindestens sechs Stunden einzukalkulieren sind.

- Was unternimmt die Bundesregierung, um die Zahl der jährlich an der bulgarisch-türkischen Grenze an Dehydrierung verendenden Tiere zu verringern?

Auf Ebene der Europäischen Union setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die maßgebliche Rechtsgrundlage zum Tierschutz beim Transport – die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 – überarbeitet wird. Insbesondere sollten Transportzeiten weiter begrenzt, Vorgaben zum Platzangebot konkretisiert und die behördlichen Kontrollmöglichkeiten verbessert werden. Mit der Verbesserung der Anwendung

der bestehenden Vorschriften beschäftigt sich die EU-Tierschutzplattform, welche auf Drängen von u. a. Deutschland eingerichtet wurde. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist in einer von der Europäischen Kommission eingerichteten Untergruppe der Plattform vertreten, die sich mit der Verbesserung des Tierschutzes beim Transport befasst. Den zuständigen Behörden der Länder obliegt es zu prüfen, ob die von den Wirtschaftsbeteiligten im Vorfeld vorzulegende Transportplanung darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Tierschutzvorschriften entspricht. Das türkische Landwirtschaftsministerium hat bauliche Maßnahmen zur besseren Versorgung der Tiere in Aussicht gestellt. Sowohl an der Grenze, als auch im Landesinneren sollen Versorgungsstationen errichtet werden. In Bezug auf dieses Projekt hat das BMEL im vergangenen Jahr eine Delegation des türkischen Landwirtschaftsministeriums empfangen, wobei insgesamt drei Kontrollstellen in Deutschland unter baulich-technischen und verfahrensmäßigen Gesichtspunkten besucht wurden.

5. Wie unterscheiden sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Transportkosten für Lebendviehtransporte und die Kosten für Kühlfleisch im Durchschnitt pro Tier bzw. Schlachtkörper (bitte nach Tierarten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/14718 verwiesen.

6. Müssen nach Auffassung der Bundesregierung Lebendviehtransporte in Drittländer, die über einen niedrigeren Tierschutzstandard verfügen, auf ein Minimum begrenzt werden, und was tut die Bundesregierung konkret hierzu?
7. Falls Frage 6 verneint wird, warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Lange Beförderungen lebender Tiere in Drittländer sollten auf das unabdingbare Maß beschränkt sein. Bevorzugt sollte Fleisch ausgeführt und der Aufbau leistungsfähiger Tierbestände in den Drittländern unterstützt werden. Als mögliche Maßnahmen sind neben dem weiteren Ausbau von Verhandlungen über die Ausfuhr von Zuchtmaterial wie Samen und Embryonen auch der Wissens- und Technologietransfer zu nennen. Vor dem Hintergrund des Bundesratsbeschlusses 786/09 vom 18. Dezember 2009 verhandelt die Bundesregierung seit dem Jahr 2010 mit Drittländern keine Veterinärzertifikate zur Ausfuhr von Mast- und Schlachtrindern. Die zuständigen Behörden der Länder können die Abfertigung von Tiertransporten ablehnen, bei denen die Einhaltung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen nicht realistisch ist. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 13 verwiesen.

8. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung mit Drittländern Abkommen, um vergleichbare EU-Standards für den Transport von Tieren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu erreichen, und welche Länder sind dies?
9. Falls Frage 8 verneint wird, warum nicht, und beabsichtigt die Bundesregierung, in Verhandlungen für solche Abkommen einzutreten?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Assoziierungsabkommen der EU mit der Ukraine, der Republik Moldau und Georgien sehen eine schrittweise Annäherung bestimmter tierschutzrechtlicher Vorschriften dieser Staaten an die Vorschriften der EU vor. Dazu gehören auch Tierschutznormen für den Transport. Auch die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien, Bosnien, Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien enthalten Regelungen zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Tiertransporte. Handelsabkommen mit Staaten, die nicht der EUNachbarschaftspolitik unterfallen, enthalten grundsätzlich eine Kooperationsklausel betreffend den Tierschutz.

10. Zahlt die Bundesregierung oder nach Kenntnis der Bundesregierung die Europäische Union Subventionen für den Export von Lebewesen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländer, und falls ja, für welche Länder trifft dies zu (bitte nach Ländern und Höhe der Subvention pro Tier aufschlüsseln)?
11. Welche Voraussetzungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung an die Zahlung dieser Subventionen geknüpft, und wer ist der konkrete Empfänger?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Juli 2013 werden in der EU, und damit auch in Deutschland, Ausfuhrerstattungen für lebende Nutztiere nicht mehr gewährt. Die Frage nach den Voraussetzungen und den Zahlungsempfängern erübrigt sich daher.

12. Falls Frage 8 nicht zutrifft, war dies nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2003 bis heute der Fall (bitte nach Ländern, Höhe pro Tier und Gesamtsumme aufschlüsseln)?

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der in der Zeit von 2003 bis 2012 aus Deutschland in Drittländer exportierten Rinder, für die Ausfuhrerstattungen angemeldet wurden, die Höhe der gezahlten Erstattungen und die rechnerische Erstattung je Rind nach Ziel-Drittland ausgewiesen. Zu anderweitigen Subventionen für den Export lebender Tiere im fraglichen Zeitraum liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Land	Rinder	Erstattung in Euro	Erstattung je Rind in Euro
Ägypten	12.270	1.123.582	91,57
Albanien	2.975	596.528	200,51
Algerien	73.863	14.909.668	201,86
Aserbaidshjan	775	110.668	142,80
Bosnien-Herzegowina	10.373	2.240.770	216,02
Bundesrep. Jugoslawien, Serbien u. Montenegro (bis 2003)	424	136.882	322,83
Ehem. Jug. Rep. Mazedonien	975	163.239	167,42
Jordanien	636	41.105	64,63
Kosovo	557	72.376	129,94
Kroatien	28.098	4.630.790	164,81
Kuwait	910	49.347	54,23
Libanon	266.308	55.756.698	209,37
Libyen	289	37.923	131,22
Marokko	59.366	8.117.836	136,74
Nordkorea	140	39.739	283,85
Polen	5.505	1.562.597	283,85
Rumänien	100	34.297	342,97
Russland	84.085	10.911.147	129,76
Schweiz (einschl. Büsingen u. Campione d'Italia)	1.888	346.697	183,63
Serbien	7.388	783.143	106,00
Serbien und Montenegro (bis 2005)	815	165.907	203,57
Slowakei	6	0	0,00
Slowenien	161	48.949	304,03
Sudan	264	10.607	40,18
Tschechische Republik	1	0	0,00
Türkei	2.174	109.418	50,33
Tunesien	3.245	627.611	193,41
Ukraine	7.789	850.123	109,14
Usbekistan	465	62.549	134,51
Vereinigte Arabische Emirate	840	49.939	59,45

Quelle: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die Zahlung von Subventionen für den Export von Lebewesen an die Einhaltung von vergleichbaren Standards für den Transport von Tieren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geknüpft sein sollte?

Seit Juli 2013 wird in der EU, und damit auch in Deutschland, die Ausfuhr von Agrarprodukten finanziell nicht mehr unterstützt. Die so genannten Ausfuhrerstattungen wurden schrittweise auf null gesenkt. Im Dezember 2015 hat zudem die WTO bei ihrer 10. Ministerkonferenz verbindlich die Abschaffung von Exportsubventionen durch Industrieländer mit Wirkung vom 1. Januar 2016 beschlossen. Sie sind daher nicht mehr zulässig. Dass die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für lebende Rinder in der Vergangenheit von der Einhaltung tierenschutzrechtlicher Bestimmungen abhängig gemacht wurde, hat die Bundesregierung ausdrücklich befürwortet. Unabhängig von etwaigen Ausfuhrerstattungen unterliegen Tiertransporte in Drittländer ohnehin den Bestimmungen der in der Frage genannten Verordnung, wie der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen in den Rechtssachen C-424/13 vom 23. April 2015 und C-383/16 vom 19. Oktober 2017 festgestellt hat.

